

Vortrag der Erziehungsdirektion
an den Regierungsrat
betreffend die

VERORDNUNG UEBER DIE ANSTELLUNG DER LEHRKRAEFTE (LAV)

1. ZUSAMMENFASSUNG

Auf den 1. August 1994 sind die nicht gehaltswirksamen Bestimmungen der neuen Lehreranstellungsgesetzgebung (Teile des Lehreranstellungsgesetzes <LAG> und die Lehreranstellungsverordnung <LAV94>) in Kraft getreten. Gestützt auf das in der Septembersession 1994 verabschiedete Lehreranstellungsdekret <LAD> und die gehaltswirksamen Teile des LAG ist die erweiterte LAV erarbeitet worden. Neben dem Einbau der neuen gehaltswirksamen Bestimmungen sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch einzelne Artikel der LAV94 angepasst worden.

Die neue Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte setzt die Zielsetzung des LAG um, wonach sämtliche Lehrerkategorien einer einheitlichen Gehaltsordnung und einheitlichen Anstellungsbedingungen unterstellt werden sollen.

Der Grosse Rat hat bei der Beratung des LAD den Kostenrahmen für die Gehaltsrevision für die Lehrkräfte auf 1,5 Prozent der Gehaltssumme oder rund 15 Mio Franken festgelegt. An der bereits im Vortrag zum LAD dargestellten Einstufung der wichtigsten Lehrerkategorien in Gehaltsklassen hat sich nichts geändert, so dass die Vorgabe des Grossen Rates eingehalten ist.

Die Inkraftsetzung der gesamten Lehreranstellungsgesetzgebung soll mit separatem Beschluss erfolgen. Gemäss den Beschlüssen von Regierung und Parlament wird die neue Gehaltsordnung grundsätzlich per 1.8.96 wirksam. Für die Schulleitungen und übrigen Funktionen der Volksschulstufe tritt die Neuregelung bereits auf 1.8.95 in Kraft.

2. AUSGANGSLAGE

Das neue Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), wurde vom Grossen Rat in zweiter Lesung in der Januar-Session 1993 verabschiedet. Seine nicht gehaltswirksamen Teile und die dazugehörige Verordnung sind per 1. August 1994 in Kraft gesetzt worden. Die gehaltswirksamen Artikel des LAG, das in der September-Session 1994 verabschiedete Dekret über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) und die vorliegende Verordnung bilden zusammen das neue Gehaltssystem für alle Lehrerkategorien.

Mit dem gesamten Gesetzeswerk können folgende Ziele erreicht werden:

- Einheitliche Ausgestaltung des Gehaltssystems und der übrigen Anstellungsbedingungen für alle Lehrerkategorien in gemeinsamen gesetzlichen Grundlagen;
- Modernisierung und Flexibilisierung der Anstellungsformen und Angleichung an die Privatwirtschaft (Ersatz der Wahl auf Amtsdauer durch eine befristete oder unbefristete Anstellung);

- Vereinheitlichung der Anstellungskompetenzen (Zuständigkeit bei der Schulkommission, bzw. einem anderen Exekutivorgan der Gemeinde bei der Volksschule);
- Umfassende Definition des Lehrerauftrages;
- Streichung der umfangreichen Disziplinarregelungen;
- Flexibilisierung der Finanzierungsformen.

Im Ist-Zustand gibt es auf Verordnungsstufe diverse Erlasse, die anstellungsrechtliche Bestimmungen enthalten und welche teilweise oder ganz aufgehoben werden:

- Verordnung vom 22.8.73 über die Besoldung der provisorisch gewählten Lehrer und über die definitive Wählbarkeit von Lehrern mit Teilpensen;
- Verordnung vom 22.8.73 über die Entschädigung von zusätzlich über den vollen Beschäftigungsgrad hinaus erteilten Lektionen und des nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilten Unterrichts;
- Verordnung vom 5.9.73 über die Pflichtlektionen der Lehrer;
- Verordnung vom 9.1.74 über die Stellvertretung von Lehrern;
- Verordnung vom 10.7.74 über die Besoldung der Lehrer an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen;
- Verordnung vom 29.1.75 über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen;
- Verordnung vom 7.9.83 über Beiträge an Fahrauslagen für Lehrer mit Teilpensen, die an mehreren Schulorten unterrichten;
- Verordnung vom 14.12.83 über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VPB);
- Verordnung vom 5.9.90 über die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte und des Personals der kantonalen Ingenieurschulen (VAB);
- Verordnung vom 31.5.89 über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Diplommittelschulen.

3. WESENTLICHE INHALTE UND INKRAFTSETZUNGSSVERFAHREN

Die Erziehungsdirektion ging ursprünglich von einer gesamtheitlichen Inkraftsetzung der neuen Lehreranstellungsgesetzgebung per 1.8.94 aus. Mit dem Entscheid zur Verschiebung der Behandlung der neuen Gehaltsordnung im Grossen Rat und dem späteren Inkrafttreten aufgrund der beschlossenen Massnahmen Haushaltsgleichgewicht kommt es zu einer gestaffelten Inkraftsetzung, da die nicht gehaltswirksamen Bestimmungen bereits per 1.8.94 in Kraft gesetzt werden mussten.

Die vorliegende Verordnung konkretisiert insbesondere die im LAD festgelegten Grundzüge der neuen Gehaltsordnung. Daneben werden im vorliegenden Erlass gegenüber der LAV94 folgende wesentliche Bereiche ergänzt:

1. Einreihung der Lehrerkategorien in Gehaltsklassen

Die Systematik der neuen Gehaltsregelungen gibt vor, dass auf Dekretsstufe die Grundgehälter der einzelnen Gehaltsklassen festgehalten werden. Die Einreihung der einzelnen Lehrerkategorien in die jeweilige Gehaltsklasse wird auf Verordnungsstufe definiert. Die komplexe, aber jetzt transparente Einstufung ist aus den Anhängen zur Verordnung ablesbar.

2. Pool-Modell für Schulleitung und Schuladministration

In Anlehnung an bestehende Pool-Lösungen an Ingenieur- und höheren Mittelschulen kann jede Schule einen Pool verwalten, der dazu dient, Schulleitungen resp. Lehrkräften für spezielle Funktionen (z.B. Stundenplanung, Materialverwaltung) Arbeitskapazität zur Verfügung zu stellen. Solche Funktionsanstellungen für Schulleitungen und für die Übernahme von Funktionen existieren zwar bereits, allerdings in einer starren, pro Schulkategorie einheitlich festgelegten Form und in der Regel ausgedrückt in der groben Masseinheit "Lektion". Mit einem Pool wird der Handlungsspielraum der Schulleitung in einem klar abgesteckten Rahmen deutlich verbessert und die Abstufungsmöglichkeiten verfeinert. Ob die Chance in bezug auf eine Effizienzsteigerung im Bereich der Schulorganisation genutzt wird, hängt im wesentlichen von der optimalen Verteilung des Pools durch die einzelne Schule ab. In einem der Anhänge wird die konkrete Grösse des insgesamt zur Verfügung stehenden Pools in Abhängigkeit zur Schulgrösse für die verschiedenen Schultypen in Beschäftigungsgradprozenten definiert.

3. Anrechnung von ausserschulischer Erfahrung

An der heutigen Form der Dienstalterszulagen wird häufig kritisiert, diese sei zu einseitig nur von der Anzahl absolvierter Dienstjahre in der Schulpraxis abhängig. Die Anrechnung von ausserschulischer Erfahrung ist deshalb neu in die vorliegende Verordnung aufgenommen worden.

4. KONSULTATION

Die Erziehungsdirektion hat den Verordnungsentwurf in eine recht breit angelegte dreimonatige Konsultation gegeben. Sie hat die folgenden wesentlichen Ergebnisse und entsprechende Korrekturen im Verordnungstext ergeben:

- In Artikel 2 wird neu eine klare Abgrenzung zum administrativen und technischen Personal vorgenommen.
- Artikel 12 sieht die Möglichkeit vor, auch das unterrichtsbegleitende Personal der Lehreranstellungsgesetzgebung zu unterstellen, dabei aber bezüglich Arbeitszeit, Ferien und Kündigungsfristen den Bedürfnissen entsprechende abweichende Regelungen zu treffen.
- Artikel 21: Der von vielen Lehrkräften kritisierte Vergleich mit Kaderpositionen der kantonalen Verwaltung wird fallengelassen. Es bleibt lediglich der Vergleich mit der Jahresarbeitszeit für das Personal der kantonalen Verwaltung erhalten, welcher nötig ist um die Arbeitszeit zu definieren, wenn eine nicht in Lektionen definierte Funktion ausgeübt wird.
- Artikel 22: Die zeitliche Aufteilung des Lehrerauftrages in der LAV94 ist weitgehend missverstanden und falsch interpretiert worden. Da keine materielle Änderung des Ist-Zustandes beabsichtigt war, wird auf diese Bestimmung verzichtet. Beibehalten wird lediglich die Aussage zur Fortbildung, deren Anteil rund fünf Prozent der Jahresarbeitszeit ausmachen soll.
- Artikel 24, neu: Die unterschiedlichen Voraussetzungen für Lehrkräfte, die berufspraktischen Unterricht erteilen, erlauben keine generelle Pflichtpensenregelung in diesem Bereich. Die bisherige Ordnung ist in dieser Beziehung unbefriedigend. Der Artikel erlaubt unter Berücksichtigung gewisser Rahmenbedingungen individuelle Lösungen.

- Artikel 25: Es wird darauf verzichtet, die Beteiligung der Lehrkräfte bei "Fürsorgemassnahmen" generell vorzusehen. Für die Volksschulstufe ist eine entsprechende Verpflichtung im Volksschulgesetz verankert, so dass eine Wiederholung nicht nötig ist.
- Artikel 35: Bei komplexen Schulstrukturen, d.h. wenn die Schule mehrere Schultypen umfasst oder zweisprachig ist, kann der Schulleitungs- und der Schuladministrationspool vergrössert werden. Dies kann vor allem für Schulen der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe zutreffen. Die Regelung fängt grundsätzlich den Ist-Zustand auf.
- Artikel 42, neu: Das geltende Recht regelt die berufsbezogene Fortbildung in verschiedenen Erlassen, die durch diese Verordnung aufgehoben werden (z.B. VPB, VAB). Der Artikel ermöglicht die Fortführung der heutigen Praxis, die sich bewährt hat.
- Artikel 45: Bis zum 31.7.94 hatten Lehrkräfte einen Anspruch auf Krankenlohn bis zu zwei Jahren. Die LAV94 hat diesen Anspruch auf ein Jahr verkürzt. Die vorgesehene Formulierung entspricht der gegenwärtig gültigen Bestimmung. Die Finanzdirektion vertritt die Auffassung, der Anspruch müsste für Lehrkräfte identisch mit demjenigen des Staatspersonals sein. Die Erziehungsdirektion teilt diese Meinung nicht und verzichtet angesichts der massiven Opposition der Arbeitnehmerseite auf eine weitergehende Reduktion.
- Artikel 63: Die Forderung, dass Unterrichtsausfälle bis zu 3 Tagen in der Regel durch kostenneutrale schulorganisatorische Massnahmen zu überbrücken seien, hat zu einer verbreiteten Missstimmung geführt. Da aufgrund der sehr unterschiedlichen Verhältnisse nie eine einheitliche Anwendung der Bestimmung möglich wäre und damit Ungleichbehandlungen programmiert wären, wird die Fixierung einer Minimaldauer, während der schulinterne Lösungen zu suchen sind, fallen gelassen.
- Anhang ID: Bei Schulleitungsfunktionen der Sekundarstufe II kommen für alle Schultypen die gleichen Gehaltsklassen zur Anwendung. Die individuelle Einstufung (Gehaltsklasse 19, 20 oder 21) wird aufgrund der Schulgrösse vorgenommen. Dies bedeutet eine Aenderung des Ist-Zustandes für die höheren Mittelschulen. Bei diesen war bisher die Einstufung für alle Schulleitungen unabhängig von der Schulgrösse gleich. Die Arbeitsplatzbewertung hat gezeigt, dass eine Differenzierung gerechtfertigt ist.
- Anhang II: Bei der Festlegung der Pflichtpensen wird auf eine Differenzierung nach Klassengrösse verzichtet.

5. ERLAEUTERUNG ZU EINZELNEN ARTIKELN

Vorbemerkung:

Die Artikel des Kapitels über Urlaube und andere Abwesenheiten entsprechen weitgehend denjenigen der Gehalts- und der Personalverordnung. In der Regel wurden die entsprechenden Bestimmungen und der dazugehörige Kommentar des Vortrags wörtlich übernommen.

I. Allgemeines

Artikel 1

Erstmals entsteht für das bernische Bildungswesen eine einheitliche und umfassende Lehreranstellungsgesetzgebung. Im Vergleich zum Lehrerbesoldungsgesetz 1973 gehören neu die Lehrkräfte an kantonalen oder vom Kanton subventionierten Schulen der Berufsbildung, Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen zum Geltungsbereich.

Artikel 2

Die Lehreranstellungsgesetzgebung ist für technisches und administratives Personal nicht anwendbar. Bei kantonalen Schulen gelten für diese Personalkategorie die Bestimmungen für das Personal der Kantonsverwaltung, für die übrigen Schulen die Personalvorschriften der Schulträger.

II. Anstellungsverhältnis

Artikel 3

Die Bestimmung ermöglicht es Gemeinden, die auf der Volksschulstufe eine andere Exekutivbehörde als die Schulkommission als Anstellungsbehörde einsetzen, eine Aufteilung der in dieser Verordnung festgehaltenen Pflichten der Anstellungsbehörde auf zwei verschiedene Exekutivbehörden (z.B. Gemeinderat und Schulkommission) vorzunehmen.

Artikel 4

Absatz 1 schreibt vor, dass Pensen und Funktionen, die länger als ein Jahr besetzt werden, ausgeschrieben werden. Gemäss Absatz 2 kann in Situationen, die z.B. den mit einer Ausschreibung verbundenen Aufwand nicht rechtfertigen oder in denen eine Ausschreibung aus sachlichen Gründen nicht zweckmässig wäre, vom erwähnten Grundsatz abgewichen werden. Auf die Ausschreibung kann ebenfalls verzichtet werden, wenn eine Funktion oder ein Pensum durch eine bereits angestellte Lehrkraft übernommen wird (Absatz 3). Weitere Ausnahmen gemäss Absatz 4 sind insbesondere bei der Anstellung von Nebenamtlehrkräften an Berufsschulen vorzusehen. Die Erziehungsdirektion wird generelle Ausnahmebestimmungen erlassen. Dabei werden die im Rahmen des Konsultationsverfahrens geäusserten Bedenken, dass eine zu liberale Ausschreibungspraxis zu unfairen Situationen führen könne, ernst genommen.

Artikel 5

Die Lehrbefähigung ist direkt mit der jeweiligen Lehrerausbildung verknüpft. Es ist daher sinnvoll, entweder im entsprechenden Stufenerlass oder in den Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrkräfte auch die Gültigkeit der Lehrbefähigung zu regeln.

Artikel 7

Der Artikel hält fest, dass die Begründung eines Anstellungsverhältnisses eine Verfügung darstellt (Art. 49 VRPG) und daher schriftlich festzuhalten ist. Heute ist vielfach unklar, welche Anstellungsbedingungen genau gelten. Die Bestimmung unterscheidet vier Anstellungsformen: Unbefristet, befristet, für Einzellektionen und als Stellvertretung.

Artikel 8

Verschiedene Teilanstellungen müssen separat begründet werden, da unterschiedliche Bestimmungen gelten können. Gemäss Absatz 2 können diese aber zur Vereinfachung der Administration in einer Gesamtverfügung zusammengefasst werden.

Artikel 9

Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass die für die Gehaltszahlung zuständige Stelle die Unterlagen, die für die Gehaltseinstufung nötig sind, bekommt. Da diese Stelle von Schultyp zu Schultyp variiert, enthält der Verordnungstext eine offene Formulierung.

Insbesondere an Berufsschulen kann die für die Gehaltszahlung zuständige Stelle auch die Schule selbst sein. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der besonderen Gesetzgebung.

Artikel 10

Das neue Gehaltssystem und das neue Personalinformationssystem des Kantons (PERSISKA) bedingen eine Ueberarbeitung der heutigen Ablauforganisation. Dabei soll insofern eine Vereinfachung angestrebt werden, als zukünftig die Zahl der Kontroll- und Verantwortungsstufen der verschiedenen Abläufe verringert werden soll.

Artikel 11

Gemäss Art. 10 LAG können Lehrkräfte ihr Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters auflösen, wenn es für mehr als ein Semester eingegangen worden ist. Diese Anstellungsverhältnisse können von der Anstellungsbehörde nur beim Wegfall des Pensums oder beim Vorliegen anderer sachlicher Gründe aufgelöst werden, wobei die erwähnte Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Auflösung der befristeten Anstellung bei Stellvertretungen Artikel 67 anwendbar ist.

Artikel 12

Insbesondere im Bereich der Assistentinnen und Assistenten an Ingenieurschulen kann es sinnvoll sein, dass die Bestimmungen für das Personal der Kantonsverwaltung als anwendbar erklärt werden können.

Die flexible Regelung soll es ermöglichen, auf die besonderen Bedürfnisse einzelner Schulen einzugehen und die Anstellungsverhältnisse auszugestalten.

III. Gehalt

Artikel 13

Die konkrete Einstufung verschiedener Lehrerkategorien ist im alten System auf Dekretsstufe definiert. Durch die Delegation dieses Bereichs an den Regierungsrat wird eine Flexibilisierung angestrebt, die insbesondere im Hinblick auf die Einführung der neuen Gesamtkonzeption der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ein wichtiges Erfordernis darstellt (vgl. auch Erläuterungen zu Anhang I).

Insbesondere im Bereich der Berufsbildung kommen häufig Spezialisten für einzelne Unterrichtsblöcke zum Einsatz. Es wäre nicht zu rechtfertigen, diese nur zum Minimalansatz wie er für Stellvertretungen gilt zu entschädigen. Ebenso muss die Möglichkeit gegeben sein, dass mit einer entsprechenden Entschädigungsregelung auf häufige Einsätze am Abend (Weiterbildungsstufe) reagiert werden kann.

Artikel 14

Gemäss den heute geltenden Bestimmungen wird für Lehrkräfte, die die vorgesehenen Qualifikationen nicht erfüllen, bei der Berechnung des Gehalts ein Prozentabzug vorgenommen. Stattdessen sieht die neue Konzeption einen Abzug von Erfahrungs- bzw. Vorstufen vor. Die Wirkung ist mit der bisherigen Regelung vergleichbar.

Artikel 15

Bei der Interpretation des Begriffs "Lehrbefähigung" (Abs. 1) gilt es zu beachten, dass Primar- und Sekundarlehrkräfte Integralpatente besitzen.

Insbesondere administrative Gründe rechtfertigen ein Abweichen vom Grundsatz gemäss Absatz 1. Eine befristete Teilanstellung für einzelne Lektionen macht wenig Sinn. Beträgt der Unterricht in Fächern ohne Lehrbefähigung mehr als 25 Prozent des erteilten Pensums (vgl. Absatz 2), so erfolgt der Abzug für den gesamten Unterricht in diesen Fächern.

Artikel 16

Der Grundsatz gemäss Absatz 1 entspricht der heutigen Anrechnung von Dienstjahren.

Eine Verbesserung ist die vorgesehene Anrechnung ausserschulischer Erfahrung (andere berufliche Tätigkeiten, Abs. 2 und 3; Erfüllung von Mutter- und Vaterpflichten, Abs. 4).

Artikel 17

Aus Gründen der Praktikabilität wird eine höhere Erfahrungsstufe (wie bisher) jeweils auf Beginn eines neuen Schulsemesters wirksam.

Artikel 18

Aus Artikel 8 LAD kann abgeleitet werden, dass das Endgehalt grundsätzlich 156 Prozent des Grundgehalts einer Gehaltsklasse beträgt. Dieser Artikel limitiert den maximal möglichen Aufstieg in einer vergleichbaren Grössenordnung, wenn das Anfangsgehalt einzelner Lehrerkategorien an bestimmten Schultypen kleiner als das Grundgehalt ist.

Die in Absatz 2 definierte Schranke betrifft die Lehrkräfte der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung. Da für den Unterricht dieser Lehrkräfte bestimmte Zusatzqualifikationen wichtiger sind als die Grundausbildung, werden in diesem Bereich auch bei relativ kurzer Grundausbildung (z.B. Kindergärtnerinnen) keine Vorstufen angerechnet (vgl. Anhang 1C). Die Bestimmung dieses Absatzes verhindert, dass Lehrkräfte mit der erwähnten, kurzen Grundausbildung nicht bevorteilt werden, indem diese durch den früheren Ausbildungsabschluss mehr Praxisjahre und damit ein höheres Gehalt in Anspruch nehmen könnten. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn eine im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung tätige Lehrkraft nicht mindestens das Gehalt ihrer angestammten Lehrerfunktion verdienen würde.

Artikel 19

Verschiedene Kategorien von Speziallehrkräften (z.B. ambulant tätige Heilpädagoginnen und -pädagogen) haben durch ihre Tätigkeit bedingte Arbeitswege zurückzulegen, die eine spezielle Entschädigung rechtfertigen. Diese Entschädigung war bisher in einer separaten Verordnung geregelt.

Artikel 20

In der Vergangenheit hat die Frage, wer für die Abgeltung von Zusatzleistungen verantwortlich ist, zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten geführt. Die neue Bestimmung weist diese Verantwortung klar dem Schulträger zu. Dabei sind Zulagen zum ordentlichen Gehalt für Leistungen im Rahmen des Lehrerauftrages nicht zulässig.

IV. Lehrerauftrag und Beschäftigungsgrad

Artikel 21

Die Erziehungsdirektion geht von mindestens 1940 Arbeitsstunden netto pro Jahr aus. Berechnung (entsprechend den Regelungen für das Personal der Kantonsverwaltung):

- 365 Tage
- 104 Wochenendtage (Samstag/Sonntag)
- 20 Ferientage
- 10 Feiertage
- 231 Arbeitstage

Bei 8,4 Arbeitsstunden pro Tag ergeben sich damit 1940 Jahresarbeitsstunden.

Artikel 22

Aufgrund der grossen Individualität der Lehrkräfte ist eine präzise Aufteilung des Lehrerauftrages in Beschäftigungsgradanteile nicht möglich. Die bisher in diesem Artikel enthaltenen Angaben sind zwar durch eine Untersuchung des BWI Zürich erhärtet. Sie haben bei der Lehrerschaft aber zu Unverständnis und Fehlinterpretationen geführt. Es wird deshalb nur noch der Beschäftigungsgradanteil für die Fortbildung festgeschrieben.

Artikel 23

Die heutigen Pflichtpensen sind entweder in der Pflichtlektionenverordnung oder in den verschiedenen Stufenerlassen definiert. Dieser Bereich wird neu für alle Lehrerkategorien in der vorliegenden Verordnung festgehalten (vgl. auch Erläuterungen zu Anhang II).

Sonderregelungen gemäss Absatz 2 können in Einzelfällen für den Unterricht auf der Weiterbildungsstufe der Schulen für Berufsbildung angebracht sein.

In den Absätzen 3 bis 6 wird eine Flexibilisierung fortgeführt, die bei Ingenieurschulen, Berufsschulen und höheren Mittelschulen in unterschiedlicher Ausgestaltung bereits seit längerer Zeit vorhanden ist. Mit der Schaffung einer "individuellen Pensenbuchhaltung" können Beschäftigungsschwankungen und besondere Bedürfnisse der einzelnen Schulen aufgefangen werden. Da kein zwingender Ausgleich des Saldos pro Schuljahr verlangt wird, geht die Öffnung über die bisherigen Regelungen hinaus.

Artikel 24

Gemäss Art. 26 der geltenden VPB hat eine Werkstattlehrkraft wöchentlich 36 Werkstattunterrichtsstunden zu erteilen. Diese Regelung ist zu wenig differenziert und trägt den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Lehrerkategorien nicht mehr Rechnung. Zur Erläuterung einige Beispiele von zusätzlichen Aufgaben neben dem eigentlichen Lehrerauftrag: Auftragsbeschaffung, Materialbestellung und -verwaltung, Prototypen/Muster herstellen, Produktion, Kundenberatung und -betreuung, Werbemassnahmen, Budgetierung usw.

Der Artikel erlaubt unter Berücksichtigung gewisser Rahmenbedingungen individuelle Lösungen.

Artikel 25

Grundsätzlich werden Schulverlegungen und Schulveranstaltungen von der Schule organisiert. Die Lehrkräfte haben mitzuwirken, sofern sich der Einsatz im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegt. Nicht mehr explizit erwähnt sind Fürsorgemassnahmen (Ferienlager usw.). Sofern solche von der Schule organisiert werden, sind aber die Lehrkräfte trotzdem zur Mitarbeit verpflichtet, da die entsprechende Auflage im Volksschulgesetz festgehalten ist.

Teilpensenlehrkräfte beteiligen sich im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades an solchen Einsätzen. Ist die Belastung längerfristig grösser als das Teilpensum, kann allenfalls ein Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden, der zu Lasten der Gemeinde geht.

Artikel 26

Eine Einschränkung des Lehrerauftrages kann für Lehrkräfte mit kleinen Pensen, die zudem die Lehrerfunktion nicht im Hauptberuf ausüben (z.B. heutige Nebenamtlehrkräfte im Berufsbildungsbereich), gerechtfertigt sein.

Artikel 27

Ein entsprechender Artikel existiert bereits in der bisherigen Gesetzgebung. Bisher war aber nur eine Regelung durch Gewährung von Urlaub möglich. Dabei war eine ordentliche Besetzung der Stelle verunmöglich. Neu ist für die Uebernahme einer Aufgabe im Auftrag des Kantons eine Anstellung auf einer separaten Kostenstelle und auch ein transparenter Ausweis der durch einen Auftrag verursachten Kosten möglich.

Artikel 28

Die Bestimmung ist wörtlich aus der bisherigen VAB übernommen.

V. Funktionen

Artikel 29

Gemäss dieser Bestimmung werden die an einer Schule neben der Unterrichtstätigkeit zu erfüllenden Funktionen in zwei Bereiche geteilt: Mit der Schulleitung ist die pädagogische und administrative Führung der Schule im engeren Sinn gemeint. Die Schuladministration deckt alle übrigen Funktionen ab wie sie z.B. in der heutigen Schulleitungsverordnung für die Volksschulstufe genannt sind (Materialverwaltung, Stundenplanung, Betreuung von Spezialeinrichtungen usw.).

Artikel 30

Das neue System stellt eine Abkehr von den heutigen, grösstenteils starren Regelungen dar. Die Folge des geltenden Systems ist, dass den spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Schule wie Grösse, Standort oder Organisation, zuwenig Rechnung getragen werden kann. Deshalb werden den Schulen bei der Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgradprozente bewusst keine Einschränkungen auferlegt.

Artikel 31

Die Schulleitungsfunktionen werden gemäss Anhang ID in eine höhere Gehaltsklasse als die entsprechende Lehrerkategorie eingestuft.

Dagegen werden die Funktionen im Bereich der Schuladministration in die gleiche Gehaltsklasse wie die entsprechende Lehrerkategorie eingestuft. Wohl rechtfertigten die Ergebnisse der Arbeitsplatzbewertung eine tiefere Einstufung, damit aber eine gewisse Attraktivität solcher Funktionen gewahrt bleibt, ist diese Korrektur sinnvoll.

Artikel 32

Die Bestimmung erweitert den erwähnten Handlungsspielraum der Schulen zusätzlich. Allerdings muss bei einer Verschiebung von Beschäftigungsgradprozentsen vom Schulleitungspool in den Schuladministrationspool eine Einstufung in eine tiefere Gehaltsklasse in Kauf genommen werden.

Artikel 33

Diese Regelung gilt im Grundsatz bereits heute. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Anschluss von Kindergärten an eine Schule administrative Erleichterungen mit sich bringen kann. In einem solchen Fall sollte die Betreuung von Kindergartenklassen neben der Fixierung in einem (internen) Reglement auch im Pflichtenheft der Schulleitung explizit erwähnt sein.

Artikel 34

Der mit der Betreuung von verschiedenen Schulorten durch die gleiche Schulleitung verbundene Mehraufwand rechtfertigt eine Vergrösserung der Pools im vorgeschlagenen Ausmass.

Artikel 35

Heterogenen Strukturen vor allem auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe bedingen eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Poolgrössen. Der Artikel ermöglicht innerhalb eines definierten Rahmens Abweichungen von den Normgrössen gemäss Anhang III. Der vorgesehene Rahmen entspricht den heutigen Regelungen.

Artikel 36

Es ist nicht möglich, jeden Einzelfall im Anhang aufzuführen. Deshalb muss im Rahmen der Vorgaben des Anhanges eine angemessene Lösung getroffen werden können.

VI. Urlaube, andere Abwesenheiten

Artikel 37

Die Bewilligung unbezahlter Urlaube wird in einem weitgehenden Mass an die Anstellungsbehörde delegiert. Auf der Volksschulstufe war bisher in der Regel die Erziehungsdirektion zuständig.

In Absatz 3 wird ausdrücklich festgehalten, dass bei der Sistierung des Gehalts ein entsprechender Ferienanteil miteinbezogen wird. Dieser bestimmt sich nach dem Verhältnis Unterrichtszeit und schulfreie Zeit während eines Schuljahres. Die Erziehungsdirektion hat die entsprechende Berechnungsformel in einer Anleitung festgehalten.

Artikel 38

Die Regelung entspricht den Bestimmungen der Lehrerversicherungskasse.

Artikel 39

Die Regelung entspricht derjenigen für das Personal der kantonalen Verwaltung. Der bezahlte Urlaub bei Geburt eigener Kinder war bisher nicht geregelt. Ein bezahlter Kurzurlaub kann auch bei dringenden privaten oder familiären Verpflichtungen bewilligt werden. Heute geht die Stellvertretung in solchen Fällen zu Lasten des Stelleninhabers.

Artikel 40

In nicht ausdrücklich geregelten Fällen (z.B. wenn ein längerer Urlaub im besonderen Interesse der Schule liegt) hat die zuständige Direktion des Regierungsrates die Möglichkeit, weitere bezahlte Urlaube zu bewilligen.

Artikel 41

Viele Berufsschullehrkräfte haben auch auf Bundesebene Aufgaben zu erfüllen (Kursleitung SIBP, Mitarbeit Berufsprüfungen). Dieser Artikel soll die heutige Praxis der Schulleitungen im Bereich der schulbezogenen Freistellung, die sich bewährt hat, weiterhin ermöglichen.

Artikel 42

Das geltende Recht regelt die berufsbezogene Fortbildung in verschiedenen Erlassen, die durch diese Verordnung aufgehoben werden (z.B. VPB, VAB). Der Artikel ermöglicht die Fortführung der heutigen Praxis, die sich bewährt hat.

Artikel 43

Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen (gleich wie beim Personal der kantonalen Verwaltung) ist der Anstellungsbehörde ein Arztzeugnis zuzustellen. Heute wird ein solches nach vier Tagen verlangt.

Artikel 44

Die geltende Regelung sieht eine provisorische oder definitive Pensionierung bei geringer Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldienst wieder aufgenommen werden kann, bereits auf das Ende des laufenden Semesters vor. Im Einvernehmen mit der Versicherungskasse wird der Handlungsspielraum etwas vergrössert. Andererseits kann der Arbeitgeber die Pensionierung auf den vorgesehenen Zeitpunkt verlangen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Artikel 45

Für Lehrkräfte, die Mitglieder der Bernischen Lehrerversicherungskasse sind, wurde bis zum 31.7.94 im zweiten Jahr nach Beginn der Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall noch 60 Prozent der Bruttobesoldung ausgerichtet. Diese Möglichkeit wurde gestrichen und der Artikel teilweise an die Regelung für das Staatspersonal angeglichen.

Für befristet angestellte Lehrkräfte gilt die gleiche Regelung wie für durch Verfügung ernanntes Personal der kantonalen Verwaltung.

Weitergehende Versicherungen müssen auf privater Basis abgeschlossen werden.

Artikel 47
Entspricht der heutigen Regelung.

Artikel 48
Absatz 2 stellt für unterhaltsverpflichtete Rekruten eine Verbesserung dar.

Artikel 49-51
Entspricht der Regelung für das Staatspersonal.

Artikel 52
Die Stellung des Dienstverweigerers aus Gewissensgründen ist seit der "Barras-Reform" wesentlich verbessert. Er wird nicht mehr zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, sondern zu einem Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse verpflichtet. Es erfolgt auch kein Eintrag mehr ins Strafregister. Dieser bundesrechtlichen Neuregelung ist hier Rechnung zu tragen und klarzustellen, dass während diesem Arbeitsdienst kein Gehaltsanspruch besteht.

Artikel 53
Stellvertretungen, die länger als drei Monate dauern und dementsprechend als befristetes Anstellungsverhältnis gelten, werden im Vergleich zum Ist-Zustand besser gestellt. Heute werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter nur für effektiv gehaltene Lektionen bezahlt.

Artikel 54-59
Entsprechen der Regelung für das Staatspersonal.

Artikel 60 und Artikel 61
Die Bestimmungen entsprechen bezüglich Krankheit und Unfall der heutigen Regelung. Neu wird der Artikel über den Geburtsurlaub einbezogen, da gelegentlich die Situation entstanden ist, dass Lehrerinnen während eines bezahlten Geburtsurlaubes eine Stellvertretung ausübten und dafür zusätzlich entschädigt sein wollten.

Artikel 62
Mit der neuen Regelung wird die Ausübung öffentlicher Aemter als normaler bezahlter Urlaub in der Kompetenz der Anstellungsbehörde gehandhabt. Insbesondere gibt es für diesen Tatbestand keinen besonderen Abrechnungsweg mehr.

VII. Stellvertretungen

Artikel 63
In der Praxis führen vor allem auf der Volksschulstufe Ausfälle von Lehrkräften auch zu Unterrichtsausfällen. Neu wird festgehalten, dass der **Unterricht** organisiert werden muss. Die Schulen organisieren sich in solchen Fällen im Rahmen der internen Möglichkeiten. Falls keine Lösung möglich ist, wird eine Stellvertretung eingesetzt. Das Einrichten eines "Hütendienstes" soll vermieden werden.

Artikel 64

Stellvertretungen von weniger als einem Monat werden vom befristeten Anstellungsverhältnis ausgenommen, da in diesen Fällen aufgrund der in der Regel kurzen Reaktionszeiten und der kurzen Einsatzdauer abweichende Bestimmungen sinnvoll sind. Bei befristeten Anstellungen sind abweichende Bestimmungen bezüglich Auflösung der Anstellung zwingend.

Artikel 65

Die Regelung entspricht für Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Stellvertreterstatus ungefähr dem Ist-Zustand. Ist der Stellvertreter oder die Stellvertreterin befristet angestellt, ergibt sich insofern eine Verbesserung, als in diesem Fall bei der Bestimmung des Gehalts Erfahrungsstufen gemäss Artikel 16 dieser Verordnung angerechnet werden können.

Artikel 66

Mit dieser Regelung wird der Ist-Zustand vorläufig fortgeführt. Es ist vorgesehen (vgl. Dekret über die Finanzierung der Lehrergehälter), dass der Kanton den Gemeinden mittelfristig die Auszahlung der Stellvertretungsentschädigungen abnimmt.

Artikel 67

Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden entweder befristet (für Vertretungen von mehr als einem Monat) oder im Stellvertreterstatus (für Vertretungen von weniger als einem Monat) angestellt. Für die beiden Kategorien sind die Kündigungsfristen unterschiedlich geregelt (Absatz 2 und 3).

Die Regelung ermöglicht bei echten Schwierigkeiten in der Anfangsphase einer Anstellung eine rasche Lösung. Die bisher geltende Gesetzgebung erlaubt eine Auflösung eines befristeten Anstellungsverhältnisses nur auf Semesterende. Da längere Stellvertretungen als befristete Anstellungsverhältnisse ausgestaltet werden, verbessert sich in diesem Bereich die Situation für die betroffenen Lehrkräfte.

VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 69

Im Blick auf das Rotationsprinzip (Sekundarlehrkräfte wechseln immer nach zwei Jahren Unterrichtszeit an 5. und 6. Klassen der Primarschule wieder für drei Jahre an die Sekundarschule - 7. bis 9. Klasse -, um dann wieder 5. und 6. Klassen der Primarschule zu übernehmen usw.) ist die Befristung wie folgt zu bestimmen: Lehrkräfte, welche per 1. August 1994 eine 6. Sekundarklasse übernehmen, sollen diese bis ins 9. Schuljahr führen können. Anschliessend sollen sie unter Inanspruchnahme der Besitzstandgarantie im Rotationsprinzip an einer 5. Klasse neu anfangen können. Dies wäre per 1. August 1998 der Fall.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass unmittelbar vor dem Entstehen des Besitzstandes eine Lehrkraft definitiv bzw. unbefristet an einer Sekundarschule gewählt bzw. angestellt war.

Artikel 70

Aus diesem und dem voranstehenden Artikel ergibt sich, dass die letzten Besitzstandsfälle bis zum 1. Februar 1999 geltend gemacht werden können.

Artikel 71

Die Bestimmung konkretisiert die in den Artikeln 19 und 21 des Lehreranstellungsdekrets angelegten Grundsätze.

Artikel 72

Gemäss Art. 30 LAG wird den Lehrkräften auch in bezug auf die Funktionszulagen der nominelle Besitzstand gewährt. Ein direkter Vergleich des geltenden Entschädigungs- und Entlastungssystems für Schulleitungen der Volksschulstufe mit dem neuen Konzept (Teilanstellungen für die Schulleitung sowie die Lehrerfunktion) ist nicht möglich. Deshalb muss der Vergleich, der bei allfälligen Besitzstandfällen ausschlaggebend ist, definiert werden.

Artikel 73

Im LAG ist eine Anpassungsfrist von fünf Jahren festgelegt. Da einzelne Artikel des Gesetzes bereits auf 1.8.93 in Kraft getreten sind, wird eine Frist bis Schuljahresbeginn 98/99 gesetzt.

Anhang I (Einstufung der Lehrerkategorien und der Schulleitungsfunktionen in Gehaltsklassen)

Dieser Anhang ist in folgende Teilbereiche aufgeteilt: a) Volksschulstufe; b) Sekundarstufe II; c) Tertiärstufe sowie Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung; d) Schulleitungsfunktionen.

Als Ausgangspunkt für die Zuordnung der Lehrerkategorien sowie der Schulleiter und Schulleiterinnen dient die Arbeitsplatzbewertung. Da die Arbeitswerte nicht in jedem Fall unbestreitbar sind, muss der Einreihungsraster in gewissen Fällen angepasst werden können. Als zusätzliche Kriterien zur Bestimmung der neuen Gehaltsordnung werden daher die aktuelle Besoldungsordnung, der Vergleich mit BEREBE und der Vergleich mit den Lehrergehältern in anderen Kantonen berücksichtigt. Dies führte für einzelne Kategorien zu einer leichten Verschiebung im Einreihungsraster.

So wäre z.B. für die Kindergärtnerinnen und die Primarlehrkräfte aufgrund der Arbeitsplatzbewertung eine um je eine Gehaltsklasse höhere Einstufung vertretbar. Die finanziellen Rahmenbedingungen sprechen aber im Moment gegen diesen Schritt. Bei einer nächsten Gelegenheit müssten diese Kategorien nach den heutigen Erkenntnissen in erster Priorität angepasst werden.

Haushaltungs- und Arbeitslehrkräfte werden im nachfolgenden Einstufungsvorschlag trotz leicht tieferen Arbeitswerten mit den Primarlehrkräften gleichgesetzt. Die Tatsache, dass die beiden erwähnten Kategorien neu als Fachgruppenlehrkräfte ausgebildet werden, bei der Arbeitsplatzbewertung aber noch von Monofachlehrkräften ausgegangen wurde, rechtfertigt diese Korrektur.

Ebenfalls leicht nach oben korrigiert wurde die Arbeitsplatzbewertung für die eidg. dipl. Berufsschullehrkräfte. Den Ausschlag dafür gab der interkantonale Vergleich der Lehrergehälter.

Es wäre sicherlich wünschbar, wenn negative Gehaltsveränderungen für einzelne Lehrerkategorien vermieden werden könnten. Dabei gilt es folgendes zu beachten: Diese Gehaltsrevision soll die heutigen Besoldungsrelationen zumindest teilweise korrigieren. Gleichzeitig muss der enge finanzielle Rahmen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist es kaum zu vermeiden, dass einzelne Lehrerkategorien während einer gewissen Phase der Berufsausübung eine Verschlechterung des Gehalts erfahren. In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass gemäss Artikel 30 LAG in bezug auf das Grundgehalt und die Funktionszulagen der nominelle Besitzstand gewährt wird.

Die für einige der grössten Lehrerkategorien vorgesehenen Einreihungen haben folgende Auswirkungen:

<u>Lehrerkategorie</u>	<u>Gehalts- klasse</u>	<u>Veränderung Anfangslohn (%)</u>	<u>Veränderung Lebenslohn (%)</u>
Kindergärtner/-in	2	+8,6	+13,5
Arbeitslehrer/-in	6	+8,7	+9,1
Haushaltungs- lehrer/-in	6	+2,7	+4,0
Primarlehrkraft	6	+2,7	+4,0
Sekundarlehrkraft	10	+0,7	-3,2
Eidg. dipl. Berufsschullehrkraft (allgemeinbildende und berufs- kundliche Richtung)	13	+4,0	+1,0
Gymnasiallehrkraft	15	-0,3	0,0
Seminarlehrkraft	15	-0,3	0,0
Ingenieurschul- dozent/-in	16	+3,0	+0,8

Bemerkungen zu den einzelnen Kenngrössen:

- Anfangslohnveränderung
Hier zeigt sich die neue Abstufung der Lehrerkategorien am deutlichsten. Die unterschiedlichen Veränderungen ergeben sich daraus, dass die Arbeitsplatzbewertung die erwartete Notwendigkeit einer strukturellen Anpassung bestätigt hat.
- Lebenslohnveränderung
Die Veränderung des Lebenslohns ist für eine Lehrerlaufbahn berechnet, die gleich nach der Ausbildung beginnt und bis zur Pensionierung dauert. Es gilt zu berücksichtigen, dass die dazu aufgeführten Zahlen nicht nur von der Veränderung des Anfangsgehalts abhängen, sondern auch von der möglichen Gehaltsentwicklung gemäss geltenden Regelungen. Nach diesen verläuft der Gehaltsanstieg im allgemeinen am Anfang einer Lehrerlaufbahn etwas steiler als dies in der neuen Konzeption vorgesehen ist.

Dies sei an einem Beispiel erläutert: Die relative Verbesserung des Anfangsgehalts für die Sekundarlehrkräfte ist grösser als diejenige für die Gymnasiallehrkräfte. Trotzdem erhöht sich der Lebenslohn der Gymnasiallehrkräfte stärker. Begründung: Die mögliche Gehaltsentwicklung der Gymnasiallehrkräfte erhöht sich von 52 auf 56 Prozent, diejenige der Sekundarlehrkräfte geht von 58 auf 56 Prozent zurück.

Zum besseren Verständnis der Anhänge IA bis IC sei an dieser Stelle auf das Grundprinzip gemäss Artikel 6 LAD verwiesen:

"¹ Die einzelnen Lehrerkategorien und die durch Lehrkräfte übernommenen Leitungs- und Verwaltungsfunktionen pro Schultyp bzw. pro Unterrichtsbereich oder Fach sowie die Funktionen in der Lehrerfortbildung werden je einer Gehaltsklasse⁽¹⁾ zugeordnet.

² Der Regierungsrat bestimmt das Anfangsgehalt durch Zuordnung zu den einzelnen Gehaltsklassen und Festlegung allfälliger Vorstufen."

(1) ==> Diese Gehaltsklasse ist im Anhang I als sogenannte *Grundgehaltsklasse* für die einzelnen Schultypen bzw. Unterrichtsbereiche im schraffierten Feld angegeben.

Beispiel (Anhang IA): Die Zahl "-5" im Feld Kindergärtnerinnen/Primarschule" bedeutet folgendes: Eine Kindergärtnerin, die an einer Primarschule unterrichtet, wird unter Anrechnung von 5 Vorstufen in die Gehaltsklasse 6 (= Grundgehaltsklasse) eingereiht. Aufgrund der beiliegenden Gehaltsklassentabelle (Beilage 1) beträgt das Anfangsgehalt in diesem Fall Fr. 57'750.-.

Anhang II (Lektionenzahlen, die dem vollen Beschäftigungsgrad entsprechen)

Die aufgeführten Zahlen entsprechen weitgehend den geltenden Bestimmungen. Einerseits lassen die finanziellen Schranken keinen Spielraum zu Veränderungen, andererseits drängen sich aufgrund des interkantonalen Vergleichs auch keine kurzfristigen Anpassungen auf.

Als Korrektur im Vergleich zum Ist-Zustand sei die Angleichung der Lektionenzahlen für ein volles Pensum an Werkjahren (theoretischer Unterricht) und an Weiterbildungsklassen auf 27 Lektionen/Woche bei 38 Schulwochen erwähnt. Für die Werkjahre bedeutet dies eine Erhöhung des Pensums um eine Lektion, für die Weiterbildungsklassen eine Herabsetzung um eine Lektion.

Für die Definition der Arbeitszeit der Lehrkräfte, die berufspraktischen Unterricht erteilen, gilt Artikel 22

Anhang III (Beschäftigungsgrade für Schulleitungs- und Schuladministrationsfunktionen)

Mit diesem Anhang wird das bisherige Entlastungs- und Entschädigungssystem in ein Poolmodell überführt. Das hat zur Folge, dass die einzelnen Funktionsinhaberinnen und -inhaber grundsätzlich eine gesplittete Anstellung haben. Die eine Teilanstellung ist auf die Unterrichtstätigkeit, die andere auf die Zusatzfunktion im Bereich der Schulleitung oder Schuladministration bezogen.

In letzter Zeit ist immer deutlicher geworden, dass die heute an den Volksschulen gewährten Entlastungslektionen nicht mehr mit den Erwartungen an die Schulleiterinnen und Schulleiter vereinbart werden können. Der vorliegende Entwurf verbessert die Situation insbesondere in folgenden Bereichen:

- Die unterschiedliche Behandlung von Primar- und Sekundarschulvorsteherinnen und -vorstehern ist im heute bestehenden Ausmass nicht mehr gerechtfertigt. Mit dem Entwurf wird die zu grosse Differenz verkleinert.
- Das Entlastungsraster der geltenden Schulleiterverordnung wird in seiner neuen Form differenzierter ausgestaltet. Das heisst die Zunahme der zur Verfügung gestellten Beschäftigungsgradprozente mit der Schulgrösse wird erheblich feiner abgestuft.
- Den Schulleiterinnen und -leitern wird in erster Linie mehr Zeit - und nicht ein höheres Gehalt - zur Verfügung gestellt.

Die Poolgrössen der Seminare und Gymnasien einerseits und der Berufsschulen andererseits sind aneinander gekoppelt: Eine Vollzeitklasse eines Gymnasiums oder eines Seminars wird bei der Bestimmung der Schulgrösse zwei Teilzeitklassen einer Berufsschule gleichgestellt.

Anhang IV (Hauptaufgaben der einzelnen Funktionen)

Die aufgeführten Aufgaben sind nach Schultyp unterschieden. Sie sind für die konkrete Definition der Pflichtenhefte als Leitplanken zu verstehen.

6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen und personellen Auswirkungen bewegen sich im Rahmen der im Vortrag zum Lehreranstellungsdekret dargelegten Grössenordnung.

7. AUSWIRKUNGEN FUER DIE GEMEINDEN

Gemäss Artikel 71 dieser Verordnung haben die Gemeinden ihre Reglemente spätestens auf Beginn des Schuljahres 1998/99 den Bestimmungen der neuen Lehreranstellungsgesetzgebung anzupassen.

Die neue Kompetenzordnung im Bereich der Anstellung und Aufsicht von Lehrkräften stärkt die Gemeindeautonomie tendenziell. Ansonsten ergeben sich für die Gemeinden keine materiellen Änderungen.

Im Sinne der vom Grossen Rat bereits 1985 verabschiedeten Grundsätze zur Bildungsgesetzgebung führt eine andere Vorlage, das Dekret über die Finanzierung der Lehrergehälter (LFD; Inkraftsetzung per 1.1.95), zu einer neuen Aufteilung der Kosten für die Lehrergehälter zwischen Kanton und Gemeinden.

8. ANTRAG

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat, aufgrund der Ausführungen dem vorliegenden Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Bern, 7. Dezember 1994
AFA10038

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR



Regierungsrat
Peter Schmid

Beilagen:

- Beilage 1: Gehaltsklassentabelle
- Beilage 2: Poolmodell Volksschule (Vgl. neu/alt)
- Beilage 3: Poolmodell Höhere Mittelschulen (Vgl. neu/alt)

GEGENSTÄNDESKLASSENTABELLE LEHRKRÄFTE per 1.1.94 (99,45 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise, Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte)		15	16	17	18	19	20														
ES	IGK	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
-15	62.5	32188	34000	35813	37625	39438	41250	43063	44875	46688	48500	50313	52125	53938	55750	57563	59375	61188	63000	64813	66625
-14	65.0	33475	35360	37245	39130	41015	42900	44785	46670	48555	50440	52325	54210	56095	57980	59865	61750	63635	65520	67405	69290
-13	67.5	34763	36720	38678	40635	42593	44550	46508	48465	50423	52380	54338	56295	58253	60210	62168	64125	66083	68040	69998	71955
-12	70.0	36050	38080	40110	42140	44170	46200	48230	50260	52290	54320	56350	58380	60410	62440	64470	66500	68530	70560	72590	74620
-11	72.5	37338	39440	41543	43645	45748	47850	49953	52055	54158	56260	58363	60465	62568	64670	66773	68875	70978	73080	75183	77285
-10	75.0	38625	40800	42975	45150	47325	49500	51675	53850	56025	58200	60375	62550	64725	66900	69075	71250	73425	75600	77775	79950
-9	77.5	39913	42160	44408	46655	48903	51150	53398	55645	57893	60140	62388	64635	66883	69130	71378	73625	75873	78120	80368	82615
-8	80.0	41200	43520	45840	48160	50480	52800	55120	57440	59760	62080	64400	66720	69040	71360	73680	76000	78320	80640	82960	85280
-7	82.5	42488	44880	47273	49665	52058	54450	56843	59235	61628	64020	66413	68805	71198	73590	75983	78375	80768	83160	85553	87945
-6	85.0	43775	46240	48705	51170	53635	56100	58565	61030	63495	65960	68425	70890	73355	75820	78285	80750	83215	85680	88145	90610
-5	87.5	45063	47600	50138	52675	55213	57750	60288	62825	65363	67900	70438	72975	75513	78050	80588	83125	85663	88200	90738	93275
-4	90.0	46350	48960	51570	54180	56790	59400	62010	64620	67230	69840	72450	75060	77670	80280	82890	85500	88110	90720	93330	95940
-3	92.5	47638	50320	53003	55685	58368	61050	63733	66415	69098	71780	74463	77145	79828	82510	85193	87875	90558	93240	95923	98605
-2	95.0	48925	51680	54435	57190	59945	62700	65455	68210	70965	73720	76475	79230	81985	84740	87495	90250	93005	95760	98515	101270
-1	97.5	50213	53040	55868	58695	61523	64350	67178	70005	72833	75660	78488	81315	84143	86970	89798	92625	95453	98280	101108	103935
0	100.0	51500	54400	57300	60200	63100	66000	68900	71800	74700	77600	80500	83400	86300	89200	92100	95000	97900	100800	103700	106600
1	103.0	53045	56032	59019	62006	64993	67980	70967	73954	76941	79928	82915	85902	88889	91876	94863	97850	100837	103824	106811	109798
2	106.0	54590	57664	60738	63812	66886	69960	73034	76108	79182	82256	85330	88404	91478	94552	97626	100700	103774	106848	109922	112996
3	109.0	56135	59296	62457	65618	68779	71940	75101	78262	81423	84584	87745	90906	94067	97228	100389	103550	106711	109872	113033	116194
4	112.0	57680	60928	64176	67424	70672	73920	77168	80416	83664	86912	90160	93408	96656	99904	103152	106400	109648	112896	116144	119392
5	115.0	59225	62560	65895	69230	72565	75900	79235	82570	85905	89240	92575	95910	99245	102580	105915	109250	112585	115920	119255	122590
6	118.0	60770	64192	67614	71036	74458	77880	81302	84724	88146	91568	94990	98412	101834	105256	108678	112100	115522	118944	122366	125788
7	121.0	62315	65824	69333	72842	76351	79860	83369	86878	90387	93896	97405	100914	104423	107932	111441	114950	118459	121968	125477	128986
8	124.0	63860	67456	71052	74648	78244	81840	85436	89032	92628	96224	99820	103416	107012	110608	114204	117800	121396	124992	128588	132184
9	127.0	65405	69088	72771	76454	80137	83820	87503	91186	94869	98552	102235	105918	109601	113284	116967	120650	124333	128016	131699	135382
10	130.0	66950	70720	74490	78260	82030	85800	89570	93340	97110	100880	104650	108420	112190	115960	119730	123500	127270	131040	134810	138580
11	133.0	68495	72352	76209	80066	83923	87780	91637	95494	99351	103208	107065	110922	114779	118636	122493	126350	130207	134064	137921	141778
12	136.0	70040	73984	77928	81872	85816	89760	93704	97648	101592	105536	109480	113424	117368	121312	125256	129200	133144	137088	141032	144976
13	138.0	71070	75072	79074	83076	87078	91080	95082	99084	103086	107088	111090	115092	119094	123096	127098	131100	135102	139104	143106	147108
14	140.0	72100	76160	80220	84280	88340	92400	96460	100520	104580	108640	112700	116760	120820	124880	128940	133000	137060	141120	145180	149240
15	142.0	73130	77248	81366	85484	89602	93720	97838	101956	106074	110192	114310	118428	122546	126664	130782	134900	139018	143136	147254	151372
16	144.0	74160	78336	82512	86688	90864	95040	99216	103392	107568	111744	115920	120096	124272	128448	132624	136800	140976	145152	149328	153504
17	146.0	75190	79424	83658	87892	92126	96360	100594	104828	109062	113296	117530	121764	125998	130232	134466	138700	142934	147168	151402	155636
18	148.0	76220	80512	84804	89096	93388	97680	101972	106264	110556	114848	119140	123432	127724	132016	136308	140600	144892	149184	153476	157768
19	148.0	76220	80512	84804	89096	93388	97680	101972	106264	110556	114848	119140	123432	127724	132016	136308	140600	144892	149184	153476	157768
20	150.0	77250	81600	85950	90300	94650	99000	103350	107700	112050	116400	120750	125100	129450	133800	138150	142500	146850	151200	155550	159900
21	150.0	77250	81600	85950	90300	94650	99000	103350	107700	112050	116400	120750	125100	129450	133800	138150	142500	146850	151200	155550	159900
22	152.0	78280	82688	87096	91504	95912	100320	104728	109136	113544	117952	122360	126768	131176	135584	139992	144400	148808	153216	157624	162032
23	152.0	78280	82688	87096	91504	95912	100320	104728	109136	113544	117952	122360	126768	131176	135584	139992	144400	148808	153216	157624	162032
24	154.0	79310	83776	88242	92708	97174	101640	106106	110572	115038	119504	123970	128436	132902	137368	141834	146300	150766	155232	159698	164164
25	154.0	79310	83776	88242	92708	97174	101640	106106	110572	115038	119504	123970	128436	132902	137368	141834	146300	150766	155232	159698	164164
26	156.0	80340	84864	89388	93912	98436	102960	107484	112008	116532	121056	125580	130104	134628	139152	143676	148200	152724	157248	161772	166296

GEHALTSKLASSENTABELLE LEHRKRÄFTE (forts.)

ES	GK	%	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
15		62.5	68438	70250	72063	73875	75688	77500	79313	81125	82938	84750	86563	88375
14		65.0	71175	73060	74945	76830	78715	80600	82485	84370	86255	88140	90025	91910
13		67.5	73913	75870	77828	79785	81743	83700	85658	87615	89573	91530	93488	95445
12		70.0	76650	78680	80710	82740	84770	86800	88830	90860	92890	94920	96950	98980
11		72.5	79388	81490	83593	85695	87798	89900	92003	94105	96208	98310	100413	102515
10		75.0	82125	84300	86475	88650	90825	93000	95175	97350	99525	101700	103875	106050
9		77.5	84863	87110	89358	91605	93853	96100	98348	100595	102843	105090	107338	109585
8		80.0	87600	89920	92240	94560	96880	99200	101520	103840	106160	108480	110800	113120
7		82.5	90338	92730	95123	97515	99908	102300	104693	107085	109478	111870	114263	116655
6		85.0	93075	95540	98005	100470	102935	105400	107865	110330	112795	115260	117725	120190
5		87.5	95813	98350	100888	103425	105963	108500	111038	113575	116113	118650	121188	123725
4		90.0	98550	101160	103770	106380	108990	111600	114210	116820	119430	122040	124650	127260
3		92.5	101288	103970	106653	109335	112018	114700	117383	120065	122748	125430	128113	130795
2		95.0	104025	106780	109535	112290	115045	117800	120555	123310	126065	128820	131575	134330
1		97.5	106763	109590	112418	115245	118073	120900	123728	126555	129383	132210	135038	137865
0		100.0	109500	112400	115300	118200	121100	124000	126900	129800	132700	135600	138500	141400
1		103.0	112785	115772	118759	121746	124733	127720	130707	133694	136681	139668	142655	145642
2		106.0	116070	119144	122218	125292	128366	131440	134514	137588	140662	143736	146810	149884
3		109.0	119355	122516	125677	128838	131999	135160	138321	141482	144643	147804	150965	154126
4		112.0	122640	125888	129136	132384	135632	138880	142128	145376	148624	151872	155120	158368
5		115.0	125925	129262	132595	135930	139265	142600	145935	149270	152605	155940	159275	162610
6		118.0	129210	132632	136054	139476	142898	146320	149742	153164	156586	160008	163430	166852
7		121.0	132495	136004	139513	143022	146531	150040	153549	157058	160567	164076	167585	171094
8		124.0	135780	139376	142972	146568	150164	153760	157356	160952	164548	168144	171740	175336
9		127.0	139065	142748	146431	150114	153797	157480	161163	164846	168529	172212	175895	179578
10		130.0	142350	146120	149890	153660	157430	161200	164970	168740	172510	176280	180050	183820
11		133.0	145635	149492	153349	157206	161063	164920	168777	172634	176491	180348	184205	188062
12		136.0	148920	152864	156808	160752	164696	168640	172584	176528	180472	184416	188360	192304
13		138.0	151110	155112	159114	163116	167118	171120	175122	179124	183126	187128	191130	195132
14		140.0	153300	157360	161420	165480	169540	173600	177660	181720	185780	189840	193900	197960
15		142.0	155490	159600	163726	167844	171962	176080	180198	184316	188434	192552	196670	200788
16		144.0	157680	161856	166032	170208	174384	178560	182736	186912	191088	195264	199440	203616
17		146.0	159870	164104	168338	172572	176806	181040	185274	189508	193742	197976	202210	206444
18		148.0	162060	166352	170644	174936	179228	183520	187812	192104	196396	200688	204980	209272
19		148.0	162060	166352	170644	174936	179228	183520	187812	192104	196396	200688	204980	209272
20		150.0	164250	168600	172950	177300	181650	186000	190350	194700	199050	203400	207750	212100
21		150.0	164250	168600	172950	177300	181650	186000	190350	194700	199050	203400	207750	212100
22		152.0	166440	170848	175256	179664	184072	188480	192888	197296	201704	206112	210520	214928
23		152.0	166440	170848	175256	179664	184072	188480	192888	197296	201704	206112	210520	214928
24		154.0	168630	173096	177562	182028	186494	190960	195426	199892	204358	208824	213290	217756
25		154.0	168630	173096	177562	182028	186494	190960	195426	199892	204358	208824	213290	217756
26		156.0	170820	175344	179868	184392	188916	193440	197964	202488	207012	211536	216060	220584

Poolmodell Volksschule (Vgl. neu/alt)

1. POOL PRIMARSCHULE

(1) Anz. Kl.	(2) Entl. SL (Ist)	(3) Entsch. SL-Verdng. (Ist)	(4) Entsch. Bibl. (Ist)	(5) "BG" (2) ("SL-Pool") (Ist)	(6) "BG" (3) (4) ("SA-Pool") (Ist)	(7) "Ges.pool" Ist (5) + (6)	(8) SL-Pool neu	(9) SA-Pool neu	(10) Ges.pool (8)+(9)
1	0	0	0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
2	0	0	0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.0	2.0
3	0	0	0	0.0	0.0	0.0	8.5	3.0	11.5
4	0	0	850	0.0	0.9	0.9	11.0	4.0	15.0
5	1	0	1'060	3.7	1.2	4.9	13.5	5.0	18.5
6	2	0	1'580	7.4	1.8	9.2	16.0	6.0	22.0
7	2	0	1'580	7.4	1.8	9.2	18.5	7.0	25.5
8	3	430	2'120	11.1	2.8	13.9	21.0	8.0	29.0
9	4	430	2'120	14.8	2.8	17.7	23.5	8.5	32.0
10	4	1'700	2'660	14.8	4.8	19.7	26.0	9.0	35.0
11	5	1'700	2'660	18.5	4.8	23.4	28.5	9.5	38.0
12	5	2'560	3'190	18.5	6.4	24.9	31.0	10.0	41.0
13	6	2'560	3'190	22.2	6.4	28.6	33.5	10.5	44.0
14	6	3'640	3'730	22.2	8.2	30.4	36.0	11.0	47.0
15	6	3'640	3'730	22.2	8.2	30.4	38.5	11.5	50.0
16	6	3'640	3'730	22.2	8.2	30.4	41.0	12.0	53.0
17	7	4'040	4'260	25.9	9.2	35.2	43.5	12.5	56.0
18	7	4'420	4'260	25.9	9.7	35.6	46.0	13.0	59.0
19	8	4'420	4'260	29.6	9.7	39.3	47.5	13.5	61.0
20	8	4'630	4'260	29.6	9.9	39.5	49.0	14.0	63.0
21	8	4'630	4'790	29.6	10.5	40.1	50.5	14.5	65.0
22	8	4'860	4'790	29.6	10.7	40.4	52.0	15.0	67.0
23	8	4'860	4'790	29.6	10.7	40.4	53.5	15.5	69.0
24	8	5'060	4'790	29.6	11.0	40.6	55.0	16.0	71.0
25	10	5'690	5'310	37.0	12.2	49.3	56.5	16.5	73.0
26	10	5'690	5'310	37.0	12.2	49.3	58.0	17.0	75.0
27	10	5'890	5'310	37.0	12.5	49.5	59.5	17.5	77.0
28	10	5'890	5'310	37.0	12.5	49.5	61.0	18.0	79.0
29	10	5'890	5'860	37.0	15.1	50.1	62.5	18.5	81.0
30	10	6'750	5'860	37.0	14.0	51.1	64.0	19.0	83.0
31	10	6'750	5'860	37.0	14.0	51.1	65.5	19.5	85.0
32	10	6'750	5'860	37.0	14.0	51.1	67.0	20.0	87.0
33	10	6'970	5'860	37.0	14.3	51.3	68.5	20.5	89.0
34	10	6'970	6'400	37.0	14.9	51.9	70.0	21.0	91.0

2. POOL REAL-/SEKUNDARSCHULE

(1) Anz. Kl.	(2) Entl. SL (Ist)	(3) Entsch. SL-V. (Ist)	(4) Entsch. Bibl. (Ist)	(5) Entl. Info. (Ist)	(6) "BG" (2) ("SL-Pool") (Ist)	(7) "BG" (3) (4), (5) ("SA-Pool") (Ist)	(8) "Ges.pool" (6), (7) (Ist)	(9) SL-Pool neu	(10) SA-Pool neu	(11) Gesamt (9)+(10)
1	2	0	0	0	7.4	0.0	7.4	0.0	2.0	2.0
2	2	0	0	0	7.4	0.0	7.4	0.0	2.0	2.0
3	2	0	0	1	7.4	3.7	11.1	10.0	3.0	13.0
4	2	0	850	1	7.4	4.5	11.9	14.0	4.0	18.0
5	3	0	1'060	1	11.1	4.7	15.8	18.0	5.0	23.0
6	4	0	1'580	1	14.8	5.1	19.9	21.5	6.0	27.5
7	4	0	1'580	1	14.8	5.1	19.9	25.0	7.0	32.0
8	5	860	2'120	1	18.5	6.4	24.9	28.5	8.0	36.5
9	6	1'270	2'120	1	22.2	6.7	29.0	32.0	9.0	41.0
10	7	2'970	2'660	2	25.9	12.4	38.4	35.5	10.0	45.5
11	9	2'970	2'660	2	33.3	12.4	45.8	39.0	11.0	50.0
12	10	3'810	3'190	2	37.0	13.7	50.7	42.5	12.0	54.5
13	12	3'810	3'190	2	44.4	13.7	58.1	46.0	13.0	59.0
14	12	5'510	3'730	2	44.4	15.7	60.1	49.0	14.0	63.0
15	12	5'510	3'730	2	44.4	15.7	60.1	52.0	15.0	67.0
16	14	5'510	3'730	2	51.9	15.7	67.5	55.0	15.5	70.5
17	14	6'360	4'260	2	51.9	16.9	68.8	58.0	16.0	74.0
18	16	6'970	4'260	2	59.3	17.5	76.7	61.0	16.5	77.5
19	16	6'970	4'260	2	59.3	17.5	76.7	63.0	17.0	80.0
20	16	7'180	4'260	2	59.3	17.6	76.9	65.0	17.5	82.5
21	17	7'180	4'790	2	63.0	18.1	81.1	67.0	18.0	85.0
22	17	7'410	4'790	2	63.0	18.3	81.3	69.0	18.5	87.5
23	18	7'410	4'790	2	66.7	18.3	85.0	71.0	19.0	90.0
24	18	7'610	4'790	2	66.7	18.5	85.2	73.0	19.5	92.5
25	18	8'860	5'310	2	66.7	20.1	86.8	75.0	20.0	95.0

Erläuterungen Tabelle "POOLMODELL PRIMARSCHULE"

- (2) Entlastungslektionen gemäss Verordnung vom 19.1.75 über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen (Schulleiterverordnung).
- (3) Entschädigungen (Frankenbeträge für das Kalenderjahr 1994) gemäss Schulleiterverordnung für folgende Funktionen: Materialverwalter; Ersteller des Stundenplanes und der Belegungspläne für Spezialräume; Betreuer von Sammlungen; Betreuer von Spezialeinrichtungen wie Turn- und Sportanlagen usw.
- (4) Entschädigungen (Frankenbeträge für das Kalenderjahr 1994) der Leiterinnen und Leiter von Schulbibliotheken an Primar- und Sekundarschulen (RRB 4154 vom 11.11.75).
- (5) Umrechnung der SL-Entlastung in Beschäftigungsgrade bei einem Pflichtpensum von 27 Lektionen.
- (6) Umrechnung der Entschädigungen gemäss (3) und (4) in Beschäftigungsgrade.
- (7) Summe aus (5) und (6).
- (8) Vorschlag Schulleitungspool (gemäss Anhang IIIA)
- (9) Vorschlag Schuladministrationspool (gemäss Anhang IIIA)
- (10) Summe aus (8) und (9).

Erläuterungen Tabelle "POOLMODELL REAL-/SEKUNDARSCHULE"

- (2) Entlastungslektionen gemäss Verordnung vom 19.1.75 über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen (Schulleiterverordnung).
- (3) Entschädigungen (Frankenbeträge für das Kalenderjahr 1994) gemäss Schulleiterverordnung für folgende Funktionen: Materialverwalter; Ersteller des Stundenplanes und der Belegungspläne für Spezialräume; Betreuer von Sammlungen; Betreuer von Spezialeinrichtungen wie Turn- und Sportanlagen usw.
- (4) Entschädigungen (Frankenbeträge für das Kalenderjahr 1994) der Leiterinnen und Leiter von Schulbibliotheken an Primar- und Sekundarschulen (RRB 4154 vom 11.11.75).
- (5) Gemäss den Weisungen über die Einführung der Informatik an den Primar- und an den Sekundarschulen des deutschsprachigen Kantonsteils (22.2.1990) hat das zuständige Schulinspektorat die Kompetenz der mit der Informatik-Betreuung beauftragten Lehrkraft einen Entlastung nach folgender Regelung zu bewilligen:
 - 1 Lektion pro Woche bei einer Schule bzw. einem Zusammenschluss von Schulen, bei denen im Laufe eines Schuljahres im Mittel mindestens drei Klassen des 7. - 9. Schuljahres Informatik-Unterricht im Sinne des Lehrplans "Informatik (Ausgabe 1990)" erhalten.
 - 2 Lektionen pro Woche bei einer Schule bzw. einem Zusammenschluss von Schulen, bei denen im Laufe eines Schuljahres im Mittel mindestens sechs Klassen des 7. - 9. Schuljahres Informatik-Unterricht im Sinne des Lehrplans "Informatik (Ausgabe 1990)" erhalten.
- (6) Umrechnung der SL-Entlastung in Beschäftigungsgrade bei einem Pflichtpensum von 27 Lektionen.
- (7) Umrechnung der Entschädigungen gemäss (3) und (4) und der Entlastung gemäss (5) in Beschäftigungsgrade.
- (8) Summe aus (6) und (7).
- (9) Vorschlag Schulleitungspool (gemäss Anhang IIIA)
- (10) Vorschlag Schuladministrationspool (gemäss Anhang IIIA)
- (11) Summe aus (9) und (10).

POOLMODELL: HÖHERE MITTELSCHULE (Vgl. neu/alt)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
Anz. Kl.	Anz. Gymn. Seminare	Entl. St. (Ist)	Entsch. "sonst. Fkt." (Ist)	Entl. "sonst. Fkt." (Ist)	Entl. Spr. labor (Ist)	Entl. Computer (Ist)	"SL-POOL" gemäss (3) (Ist)	"SA-POOL" gem. (4), (5), (6), (7) (Ist)	Ges.-POOL (8), (9) (Ist)	SL-POOL neu a)*** b)****	SA-POOL neu	Gesamtpool (11)+(12) neu
6	0	8	4	2030	11	2	54.5	69.8	124.4	42.0	56.0	100.0
7	1	8	4	2285	11	2	54.5	70.0	124.6	54.0	68.0	120.0
8	3	8	5	2540	12	2	59.1	74.8	133.9	66.0	80.0	140.0
9	3	10	5	2795	12	2	68.2	75.0	143.1	70.0	84.0	152.0
10	5	10	5	3050	12	2	68.2	75.2	143.3	74.0	88.0	162.0
11	4	10	5	3305	12	2	68.2	75.4	143.6	78.0	92.0	170.0
12	0	10	5	3560	12	2	68.2	75.6	143.8	82.0	96.0	178.0
13	0	12	6	3815	13	2	81.8	80.3	162.1	86.0	100.0	185.0
14	1	12	6	4070	13	2	81.8	80.5	162.3	90.0	104.0	191.0
15	1	12	6	4325	13	2	81.8	80.7	162.6	93.0	107.0	196.0
16	0	12	6	4580	13	2	81.8	80.9	162.8	96.0	110.0	201.0
17	1	14	6	4835	13	2	90.9	81.1	172.1	99.0	113.0	206.0
18	1	14	7	5090	14	2	95.5	85.9	181.3	102.0	116.0	211.0
19	0	14	7	5345	14	2	95.5	86.1	181.5	105.0	119.0	216.0
20	0	14	7	5600	14	2	95.5	86.3	181.8	108.0	122.0	221.0
21	0	14	7	5855	14	2	95.5	86.5	182.0	111.0	125.0	226.0
22	0	14	7	6110	14	2	95.5	86.7	182.2	114.0	128.0	231.0
23	0	14	8	6365	15	2	100.0	91.5	191.5	117.0	131.0	236.0
24	0	14	8	6620	15	2	100.0	91.7	191.7	120.0	134.0	241.0
25	0	16	8	6875	15	2	109.1	91.9	201.0	123.0	137.0	245.0
26	0	16	8	7130	15	2	109.1	92.1	201.2	126.0	140.0	249.0
27	0	16	8	7385	15	2	109.1	92.3	201.4	129.0	143.0	253.0
28	0	16	9	7640	16	2	113.6	97.0	210.7	132.0	146.0	257.0
29	0	16	9	7895	16	2	113.6	97.2	210.9	135.0	149.0	261.0
30	0	16	9	8150	16	2	113.6	97.4	211.1	138.0	152.0	265.0
31	0	16	9	8405	16	2	113.6	97.6	211.3	141.0	155.0	269.0
32	0	16	9	8660	16	2	113.6	97.8	211.5	144.0	158.0	273.0
33	0	16	10	8915	17	2	118.2	102.6	220.8	147.0	161.0	277.0
34	2	16	10	9170	17	2	118.2	102.8	221.0	150.0	164.0	281.0

* SL-POOL = Schulleitungspool

** SA-POOL = Schuladministrationspool

*** = exkl. Unterrichtsanteil von 2 bis 4 Lekt.

**** = inkl. Unterrichtsanteil von 2 bis 4 Lekt.